

WOZU GEISTIGES EIGENTUM?

SINN UND UNSINN VON URHEBERRECHT, PATENT UND CO.

Musikfans sind genauso betroffen wie Aidskranke: Die einen müssen mit Hausbesuchen der Polizei rechnen, die anderen können sich die notwendigen Medikamente nicht leisten. Das Problem sind geistige Eigentumsrechte. Bestimmte Güter werden künstlich verknappt, um aus diesem Profit zu schlagen. Da ist der kapitalistische Markt alles andere als effizient.

An den Spots der Kampagne „Hart aber gerecht – Raubkopierer sind Verbrecher“ kam in den letzten Jahren kaum ein_e Kinobesucher_in vorbei. Mit ihrer penetranten Werbung versucht die deutsche Filmindustrie durch die einschüchternde Drohung mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug „das fehlende Unrechtsbewusstsein des Endverbraucher zu schärfen“.¹ Weniger drastisch geht es beim Wettbewerb „Ideenliebe“ des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) zu. Unter Schüler_innen der 8. bis 10. Klasse werden originelle Beiträge – „ob Comic, Film, Plakat oder Website“ – gesucht, die sich gegen den „Ideenklau“ richten.² Beide Engagements zeigen, dass sich das Konzept des geistigen Eigentums nicht von selbst versteht, sondern dass von den Profiteur_innen massiv dafür geworben werden muss. Mit „Raubkopie“ und „Ideenklau“ kommen dabei Wortschöpfungen zum Einsatz, die den Unterschied zwischen dem Eigentum an stofflichen Produkten und dem „Eigentum“ an geistigen Schöpfungen verwischen sollen. An dieser Unterscheidung jedoch liegt es, dass die Rechtfertigung des geistigen Eigentums auf wackligen Beinen steht.

Denn anders als bei vielen stofflich produzierten Gütern haben die Nutzer_innen geistiger Schöpfungen in aller Regel keinen Nachteil davon, wenn diese auch von anderen genutzt werden. Der Genuss von Musik oder Filmen etwa, aber zum Beispiel auch die Verwendung spezieller Buchhaltungs-Software, wird nicht dadurch geschmälert, dass auch andere die Musik oder den Film genießen bzw. die Software für ihre Buchhaltung benutzen. Zudem ist es bei denjenigen geistigen Schöpfungen, die sich digital ohne spürbaren Qualitätsverlust beliebig oft reproduzieren lassen, nur schwer möglich, andere von der Nutzung auszuschließen. In der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie heißen diese beiden Eigenschaften „Nicht-Rivalität“ und „Nicht-Ausschließbarkeit“. Sie sind kennzeichnend für so genannte öffentliche Güter.

Eigentumsrechte gegen Trittbrettfahrer_innen

Die Bereitstellung solcher öffentlicher Güter ist in marktwirtschaftlich strukturierten Volkswirtschaften ein Problem. Für die einzelnen Nutzer_innen sind die Kosten der Herstellung regelmäßig höher als der Nutzen hinterher. Für die Gesamtheit allerdings sieht es anders aus. Da der Nutzen insgesamt die Kosten übersteigt, ist die Herstellung

wünschenswert. Doch die Kosten der Bereitstellung sind nur schwer einzutreiben, schließlich ist es wegen der Nicht-Ausschließbarkeit nur schwer möglich, alle Nutzer_innen zur Kasse zu bitten. Diejenigen Nutzer_innen, die sich nicht an den Kosten beteiligen, das Gut aber dennoch nutzen, werden zu so genannten „Trittbrettfahrer_innen“.

Eine mögliche Reaktion auf Trittbrettfahrer_innen im Bereich geistiger Schöpfung sind geistige Eigentumsrechte. Hier wird den Schöpfer_innen ein – abhängig von der jeweiligen Art – zeitlich befristetes Monopol auf die kommerzielle Verwertung eingeräumt: Das öffentliche Gut wird zum privaten Gut. Geistige Eigentumsrechte treten in vielerlei Gestalt auf. Vom Urheberrecht beispielsweise unterscheidet sich das Patentrecht dadurch, dass es eine Idee schützt, die auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und kommerziell anwendbar ist. Außerdem muss ein Patent bei der zuständigen Behörde angemeldet werden und gilt nur 20 Jahre, wohingegen das Urheberrecht 70 Jahre gilt und nicht angemeldet werden muss. Weitere geistige Eigentumsrechte sind beispielsweise Marken oder geografische Herkunftsbezeichnungen.³

Der vom geistigen Eigentum ermöglichte, privilegierte Zugriff Einzelner auf bestimmte geistige Schöpfungen bedeutet auf der anderen Seite den Ausschluss anderer von der Nutzung. Der/die Rechteinhaber_in kann darüber entscheiden, wer unter welchen Umständen auf sein/ihr geistiges Eigentum zurückgreifen darf. Dies führt zu einer ineffizienten Nutzung geistiger Schöpfungen, wenn sich etwa nicht alle Fans eines/einer Künstler_in den Kauf von Nutzungsrechten an seiner/ihrer Musik leisten können und daher vom Genuss ausgeschlossen werden, obwohl dazu wegen der Nicht-Rivalität eigentlich kein Anlass besteht. Aus diesem Grund wurden verschiedene Versuche unternommen, geistige Eigentumsrechte zu rechtfertigen. Dabei lassen sich grob vier Theorien unterscheiden: Die Naturrechtstheorie, die Vertragstheorie sowie die Belohnungs- und Anspornungstheorie.⁴

Ohne Moos nix los?

Die Naturrechtstheorie geht davon aus, dass der Mensch von Natur aus ein Recht an seinen eigenen Ideen hat. Ideen werden als Ausdruck bzw. Teil der Identität eines Menschen gesehen, geistige Eigentumsrechte sind die logische Konsequenz dieser Annahme. Zur Frage nach dem gesellschaftlichen Nutzen geistiger Eigentumsrechte schweigt die Naturrechtstheorie.

Im Gegensatz dazu wird das geistige Eigentum durch die Vertragstheorie gerade über dessen gesellschaftlichen Nutzen begründet. Bei einem geistigen Eigentumsrecht handelt es sich demnach um einen Vertrag zwischen Schöpfer_in und Gesellschaft. Beide Seiten profitieren: der/die Schöpfer_in durch die Zusicherung der alleinigen

¹ Siehe <http://www.hartabergerecht.de> (Stand: 26.11.2009).

² Siehe <http://www.ideenliebe.de> (Stand: 26.11.2009).

³ Bödecker u.a. 2005, 15.

⁴ Moritz 2005, 19 ff.

kommerziellen Verwertbarkeit während eines bestimmten Zeitraums, die Gesellschaft durch die freie Verfügbarkeit der geistigen Schöpfung in der Zeit danach. Die Argumentation der Vertragstheorie setzt voraus, dass es eines Anreizes bedarf, damit der/die Schöpfer_in seine/ihre geistige Schöpfung öffentlich macht und nicht geheim hält.

Auch die Belohnungstheorie basiert auf der Vorstellung, dass von einer geistigen Schöpfung sowohl Schöpfer_in als auch Gesellschaft profitieren sollten. Das Schöpfen wird als Dienst an der Allgemeinheit gesehen, somit sei es notwendig und gerecht, diesen Dienst auch entsprechend zu belohnen. Ähnlich argumentiert auch die Anspornungstheorie, die das Recht auf kommerzielle Verwertung allerdings nicht als nachträgliche Belohnung, sondern als Anreiz betrachtet, der von vornherein dafür sorgt, dass sich Menschen bemühen, kreativ und erfinderisch zu sein. Geistige Eigentumsrechte sind nach diesem Verständnis also notwendig, weil ansonsten niemand forschen würde und niemand künstlerisch tätig wäre. Faktoren außerhalb des rein ökonomischen Anreizes werden außer Betracht gelassen, etwa Spaß an der erfinderischen oder künstlerischen Tätigkeit, die Aussicht auf Ruhm oder einfach das befriedigende Gefühl, etwas Gutes zu tun.

Geistige Eigentumsrechte haben vor allem einen Vorteil: Sie ermöglichen Privatunternehmen, mit Forschung und Entwicklung Geld zu verdienen. Die Produktion von Wissen, Musik, Film, Software und anderen von Schutzrechten erfassten geistigen Schöpfungen und kreativen Erzeugnissen wird also marktförmig organisiert: Ein neues Feld wird geschaffen, auf dem Profite erwirtschaftet werden können. Und dafür sind Schutzrechte wie z.B. Patente zwingend notwendig. Denn – in diesem Punkt liegt die Anspornungstheorie richtig – ohne die Aussicht auf eine durch geistige Eigentumsrechte gesicherte, privatnützige Kommerzialisierung wird kein Unternehmen bereit sein, Geld in Forschung oder künstlerische Schöpfung zu investieren. Und das, obwohl mit demselben Investitionsaufwand eigentlich öffentliche Güter hergestellt werden könnten. Erst durch ihre künstliche Verknappung werden die Güter kommerzialisierbar.

Alternativen: gerecht und günstig

Ist die Forschung marktwirtschaftlich organisiert, entscheidet in erster Linie die Kaufkraft potentieller Abnehmer_innen über die wissenschaftliche Agenda. Nicht ohne Grund entwickeln Pharma-Konzerne in erster Linie Medikamente gegen Wohlstandskrankheiten und interessieren sich Software-Schmieden nur bedingt für die informationstechnischen Herausforderungen im globalen Süden.

Neben diesen ethischen Bedenken erscheint marktwirtschaftlich organisierte Forschung auch volkswirtschaftlich ineffizient. Im Entwicklungsprozess könnten Kosten gespart werden, die dadurch entstehen, dass verschiedene Privatunternehmen unabhängig voneinander an derselben Sache forschen. So werden chemische Substanzen mehrmals an Tieren ausprobiert, weil jedes Unternehmen einen eigenen Test braucht. Wenn viele Wissenschaftler_innen zusammenarbeiten, und nicht in mehreren Kleingruppen unabhängig voneinander, kommen sie auch schneller zum Ziel. Denn wer auf Forschungsergebnisse anderer

zurückgreifen kann, hat es wesentlich einfacher. Heute behindern sich die Forscherinnen und Forscher der Privatunternehmen gegenseitig – wegen der Geheimniskrämerei gegenüber der Konkurrenz.

Wird Forschung durch kapitalistische Unternehmen organisiert, müssen durch die geistigen Eigentumsrechte nicht nur die Investitionskosten wieder eingespielt werden, sondern auch ein Gewinn übrig bleiben. Ohne geistige Eigentumsrechte ließe sich mit denselben volkswirtschaftlichen Ausgaben also mehr Forschung finanzieren, da kein Profit erwirtschaftet werden muss. Gleichzeitig können mehr Menschen von den Ergebnissen profitieren, da es ohne die Kommerzialisierung keine Notwendigkeit mehr gibt, jemanden von den Erkenntnissen auszuschließen. Ohne Mehrkosten gibt es also einen Mehrnutzen für die Gesellschaft.

Kann die öffentliche Hand die Forschung bezahlen, die heute von Privatunternehmen geleistet wird? Die Konzerne lassen sich ihre Arbeit auch vergüten – von den Konsumentinnen und Konsumenten. Diese könnten aber stattdessen auch vom Staat besteuert werden – als Ausgleich erhalten sie schließlich die gleichen Güter, die ihnen bislang die Privatunternehmen bereitstellen. Mit dem Unterschied, dass die Ergebnisse hinterher öffentlich zur Verfügung stehen.

Felix Werdermann studiert Politikwissenschaften in Brüssel und Berlin.

Weiterführende Literatur:

Florian Moritz, Ist Wissen ein öffentliches oder privates Gut und wie werden Erzeugung und Zugang reguliert? Diplomarbeit an der Freien Universität Berlin, 2005.

Sebastian Bödecker / Oliver Moldenhauer / Benedikt Rubbel, Wissensallmende. Gegen die Privatisierung des Wissens der Welt durch „geistige Eigentumsrechte“, AttacBasisTexte 15, 2005.

Anzeige

CONTRASTE

Die Monatszeitung für Selbstorganisation



ENERGIE IN BÜRGERHAND

Hase oder Igel: Die Energiewirtschaft im Spannungsfeld von Rekommunalisierung, Vergenossenschaftlichung und Monopolisierung · Vom »natürlichen« Monopol zur Rekommunalisierung · »Eine Idee schlägt ein« – Bürger wollen Beteiligung an der Thüga · Pro & Contra einer Thüga-Beteiligung · Interview: Warum ich dabei bin · Ausbildung und Arbeit für Erneuerbare Energien · Eine Bürgerbewegung für die Ener-

gewende organisieren **PREISVERLEIHUNG** Oskars für Datenkraken **SERIE** Die Lobbyisten der grünen Gentechnik **GENO** D.I.S. eG: Eigenständig, eigenwillig, eigenverantwortlich – aber mit Blick für das gemeinsame Ganze

SELBSTORGANISATION Interview: Freie Assoziation Gleicher in basisdemokratischen Strukturen · Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser: Arbeit nach basisdemokratischen Prinzipien · Una bella Compagnia – Der Sieg der ArbeiterInnen bei INNSE Mailand

PHILIPPINEN Gefährliche Ernte – MenschenrechtsbeobachterInnen **u.v.m.**

Archiv-CD 2009 mit »BUNTE SEITEN 2009«
siehe: www.contraste.org/archiv-cd.htm

Ein Schnupperabo
3 Monate frei Haus
gibt es für 5 Euro

(Es endet automatisch und muss nicht gekündigt werden.
Nur gegen Vorkasse: Schein/Briefmarken/Bankeinzug!)

Bestellungen im Internet oder über CONTRASTE e.V.
Postfach 10 45 20, D-69035 Heidelberg

Probelenen: www.contraste.org